



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen -
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az:

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 8. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht xxx als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 28. September 2006

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylanerkennung bzw. der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für ihn hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Der am XX.XX.1971 in T. geborene Kläger ist türkischer Staats- und Volkszugehöriger sunnitischer Religionsangehörigkeit. Ausweislich seiner eigenen Angaben im Asylverfahren (Az. des Bundesamtes 2 462 948 - 163) reiste der Kläger am 11.05.1999 auf dem Luftwege von Istanbul nach Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er sich am 17.05.1999 als Asylsuchender meldete. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 27.05.1999 gab der Kläger im Wesentlichen an, in der Türkei sei ein Todesurteil gegen ihn ergangen, weil er fälschlicherweise als Mitglied der Vorfälle von S. am 02.07.1993 angesehen worden sei. Die Todesstrafe sei gegen den Kläger mit Urteil vom 28.11.1997 verhängt worden, nachdem zuvor der Oberste Militärrat der Türkei eine harte Bestrafung der Beteiligten gefordert habe. Der Kläger sei damals völlig unschuldig verurteilt worden, er habe sich in seiner Heimat nicht politisch betätigt und sei nicht Mitglied einer politischen Partei gewesen.

Mit Bescheid vom 24.06.1999 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag insgesamt mit der Begründung ab, die Verurteilung des Klägers mit Urteil des Staatssicherheitsgerichts vom 28.11.1997 sei nicht als politische Verfolgung, sondern als Ahndung kriminellen Rechts anzusehen. Dem Kläger müsse dabei angesonnen werden, das türkische Gericht ggf. von seiner behaupteten Unschuld zu überzeugen und die erforderlichen Rechtsmittel einzulegen. Er habe zwar glaubhaft gemacht, dass in der Türkei ein Todesurteil gegen ihn ergangen sei, nach den vorliegenden Erkenntnismitteln sei die Todesstrafe seit 1984 in der Türkei jedoch nicht mehr vollstreckt worden, zumal die Vollstreckung eines Mehrheitsbeschlusses des türkischen Parlaments bedürfe.

Der Kläger hat hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben (Az: A 6 K 11166/99). Das Gericht holte eine Auskunft des Auswärtigen Amtes ein, ob die folgenden vom Kläger vorgelegten Dokumente echt seien: Urteil des Staatssicherheitsgerichts Ankara vom 26.12.1994, Entscheidung des Kassationshofs vom 30.09.1996, Haftbefehl des Staatssicherheitsgerichts Ankara vom 14.05.1997, Urteil des Staatssicherheitsgerichts

Ankara vom 28.11.1997. Mit Schreiben vom 30.11.2001 teilte das Auswärtige Amt daraufhin mit, die genannten vorgelegten Unterlagen seien sämtliche für echt befunden worden. Die von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hiergegen erhobenen Einwendungen könnten von der Botschaft nach durchgeführten Ermittlungen nicht geteilt werden. Insbesondere sei das Verfahren aus Sicherheitsgründen nach einer Entscheidung des Kassationsgerichtes im Jahre 1993 ausdrücklich an das erste Staatssicherheitsgericht in Ankara verwiesen worden, obwohl dieses eigentlich unzuständig sei. Die Entscheidung habe auf dem großen Interesse beruht, das der Prozess in der Türkei bei der Bevölkerung gefunden habe und in der Presse großes Aufsehen erregt habe. So habe es nach dem ersten Urteil des ersten Staatssicherheitsgerichts in Ankara heftige Proteste gegeben, die teilweise in Demonstrationen gemündet hätten, da das Urteil allgemein als zu milde empfunden worden sei. Der letzte Stand in dem Verfahren sei nach Auskunft der Botschaft, dass 31 Angeklagte, darunter auch ein E. C., gemäß Art. 146 des Türkischen Strafgesetzbuches zum Tode verurteilt worden sein. Dies ergebe sich aus der zwischenzeitlichen Bestätigung des Urteils des ersten Staatssicherheitsgerichtes Ankara durch den Kassationsgerichtshof vom 16.06.2000. Mit Bescheid vom 18.12.2001 (bestandskräftig seit 11.01.2002) hob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den vorausgehenden versagenden Bescheid vom 24.06.1999 auf, erkannte den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für ihn hinsichtlich der Türkei vorliegen. Zur Begründung verwies die Beklagte im Wesentlichen darauf, dass der Kläger in der Türkei mit Urteil vom 28.11.1997 zum Tode verurteilt worden sei, wobei das Auswärtige Amt die Echtheit der vorgelegten Unterlagen nunmehr bestätigt habe.

Mit Schreiben vom 31.07.2003 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, bezüglich seiner Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sei ein Rücknahmeverfahren gemäß § 48 VwVfG eingeleitet worden. Das Bundesamt sei zu der Überzeugung gelangt, dass die ausgesprochene Anerkennung mit Bescheid vom 18.12.2001 fehlerhaft sei. Die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter sei bereits aufgrund der Vorschrift des § 26 AsylVfG ausgeschlossen gewesen, was der Anerkennungsbescheid nicht berücksichtigt habe. Fälschlicherweise habe dieser zudem das ergangene Urteil des Staatssicherheitsgerichts Ankara wegen einer begangenen Straftat, bei welcher 36 Personen zu Tode gekommen sein, als politische Verfolgung gewertet, obwohl es sich lediglich um die Ahndung kriminellen Unrechts gehandelt habe. Der Kläger sei hinreichend verdächtig, ein schweres Verbrechen in seinem Heimatland be-

gangen bzw. daran mitgewirkt zu haben, sodass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Satz 2 3. Alternative AuslG vorlägen.

Mit Bescheid vom 17.12.2003 nahm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 18.12.2001 ebenso wie die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorlägen, auf der Grundlage von § 48 VwVfG zurück. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, diese allgemeine Rücknahmevorschrift des § 48 VwVfG sei hier anwendbar und werde insbesondere nicht durch die Spezialvorschrift des § 73 AsylVfG verdrängt. Der Bescheid vom 18.12.2001 sei rechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen hätten. Der Kläger habe ein schweres Verbrechen i.S.v. § 51 Abs. 3 AuslG begangen, da er mit anderen islamischen Fundamentalisten dafür verantwortlich sei, dass bei einem Hotelbrand in Sivas 36 Personen ums Leben gekommen seien. Unerheblich sei, dass der Kläger nach wie vor seine Tatbeteiligung bestreite, der allein erforderliche hinreichende Tatverdacht sei durch die ergangene Verurteilung des türkischen Staatssicherheitsgerichts gegeben.

Hiergegen ließ der Kläger form- und fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht Sigmaringen erheben (Az: A 6 K 10014/04), das mit Urteil vom 09.07.2004 (rechtskräftig seit 07.08.2004) den entgegenstehenden Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.12.2003 aufgehoben hat. Das Gericht ließ dabei offen, ob der zurückgenommene Bescheid vom 18.12.2001 von Anfang an rechtswidrig war und ob die Rechtswidrigkeit darauf beruhte, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG verkannt worden seien bzw. darauf, dass § 51 Abs. 3 AuslG nicht angewandt worden sei. Dies könne dahingestellt bleiben, da die vom Bundesamt angestellten Ermessenserwägungen rechtsfehlerhaft seien, in welchen von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen worden sei. Die erforderlichen Erwägungen zum Rücknahmeermessen im Rahmen von § 48 Abs. 1 VwVfG seien vom Bundesamt nicht angestellt worden, sodass der Bescheid allein auf dieser Grundlage aufzuheben sei.

Mit Schreiben vom 21.09.2004 (dem Kläger persönlich zugestellt am 23.09.2004) hörte das Bundesamt ihn zu einem beabsichtigten Widerruf seiner Asylanerkennung an. Das Bundesamt teilte dabei mit, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen bei dem Kläger aufgrund des Terrorismusausschlusses des § 51 Abs. 3 AuslG nicht mehr vor. Die-

ser mit Gesetz vom 09.01.2001 eingeführte zusätzliche Ausschlussstatbestand greife im Falle des Klägers aufgrund seiner Verurteilung wegen der Beteiligung am so genannten Sivas-Attentat ein. Im Übrigen sei der Anerkennungsbescheid aufgrund der Verurteilung des Klägers zur Todesstrafe ergangen, welche nunmehr in der Türkei mit Wirkung vom 09.08.2002 abgeschafft worden sei, sodass auch insoweit eine grundlegende Änderung der Verhältnisse eingetreten sei. Des weiteren solle der Widerrufsbescheid auf den Umstand gestützt werden, dass ein Widerruf erst recht dann möglich sei, wenn die Voraussetzungen für einen Rücknahmebescheid vorlägen. Im Falle des Klägers sei der Anerkennungsbescheid vom 18.12.2001 nach § 48 Abs. 1 VwVfG zurückzunehmen, da dieser von Anfang an rechtsfehlerhaft gewesen sei. Das Bundesamt gab dem Kläger Gelegenheit, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang des Anhörungsschreibens schriftlich zu äußern.

Mit einem bei dem Bundesamt am 22.10.2004 eingegangenen Telefax bat der Prozessbevollmächtigte des Klägers um Akteneinsicht und angemessene Verlängerung der Stellungnahmefrist bis nach erfolgter Akteneinsicht. Das Bundesamt übermittelte dem Klägerbevollmächtigten daraufhin einen Ausdruck der Verfahrensakten und teilte ihm mit, dass eine Verlängerung der Stellungnahmefrist nicht gewährt werden könne, nachdem ausweislich der überreichten Vollmacht der Kläger den Prozessbevollmächtigten bereits am 12.10.2004 aufgesucht habe.

Mit Bescheid vom 29.10.2004 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 18.12.2001 erfolgte Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten bzw. die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei. Außerdem wurde das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verneint. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Kläger aufgrund seiner Verurteilung im Zusammenhang mit dem Sivas-Anschlag den Ausschlussstatbestand des § 51 Abs. 3 Satz 2 3. Alternative AuslG erfülle. Der Kläger sei hinreichend verdächtig, ein schweres Verbrechen in seinem Heimatland begangen zu haben, da er nach dem Urteil des ersten Staatssicherheitsgerichts Ankara vom 28.11.1997 wegen der Beteiligung an den Vorfällen von S., bei denen 36 Personen zu Tode gekommen seien, schuldig sei. Der Ausländer bestreite zwar seine Tatbeteiligung, doch sei es nicht Aufgabe des Bundesamtes, Strafurteile auf ihre Rechtmäßigkeiten zu überprüfen, vielmehr läge eine Indizwirkung für die Begehung der abgeurteilten Tat vor. Das türkische Strafverfahren weise ein Mindestmaß an rechtstaatlicher Verfahrensweise auf, so dass ein Urteil des

Staatssicherheitsgerichts Grundlage für die Annahme sein könne, der Betroffene habe durch sein Verhalten den Ausschlussstatbestand des § 51 Abs. 3 3. Alternative AuslG verwirklicht. Im Übrigen habe sich der Kläger von der Tat nicht distanziert, so dass eine tatsächliche Abkehr vom fundamentalistisch-islamischem Umfeld nicht zu erwarten sei. Bei der eröffneten Ermessensentscheidung werde insbesondere der auf Seiten des Klägers erwachsene Vertrauensschutz sowie der Umstand, dass er bei Rückkehr die Verbüßung einer langjährigen Haftstrafe zu erwarten habe, berücksichtigt. Bei einer Gesamtschau der Interessen des Ausländers gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme einer rechtswidrigen Asylenerkennung überwiegen jedoch die öffentlichen Belange. Der Bescheid wurde am 28.10.2004 zur Zustellung an den Prozessbevollmächtigten zur Post aufgegeben.

Der Kläger hat hiergegen mit einem bei dem Verwaltungsgericht Sigmaringen am 19.11.2004 per Telefax eingegangenen Anwaltsschriftsatz Klage erhoben, zu deren Begründung nachfolgend über den Sachvortrag im Behördenverfahren hinaus vorgetragen wird:

Der Widerrufsbescheid vom 29.10.2004 sei in formeller wie in materieller Hinsicht rechtsfehlerhaft erfolgt. Das Bundesamt habe dem Kläger das erforderliche rechtliche Gehör dadurch versagt, dass es den Antrag auf Verlängerung der Stellungnahmefrist von dem Prozessbevollmächtigten mit Anwaltsschreiben vom 22.10.2004 abgelehnt habe. Der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtige und rechtsunkundige Kläger habe den Prozessbevollmächtigten erst am 12.10.2004 mit seiner Interessenwahrnehmung beauftragt. In materieller Hinsicht lägen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylenerkennung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht vor, da es nicht zu einer nachfolgenden Änderung der Sach- und Rechtslage gekommen sei. Vielmehr treffe die Beklagte nunmehr lediglich eine anderweitige Beurteilung des damals bereits vorgetragenen Sachverhalts, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht die Widerrufsmöglichkeit des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG eröffne. Bei der Verurteilung des Klägers durch das Staatssicherheitsgericht mit Urteil vom 28.11.1997 handle es sich um ein Fehlurteil, wobei das Staatssicherheitsgericht wesentliches Verteidigungsvorbringen zu Lasten des Klägers nicht berücksichtigt habe. Insbesondere sei eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Klägers darüber, dass er zu der maßgeblichen Tatzeit an seiner Arbeitsstelle verweilt habe, unberücksichtigt geblieben. Zutreffenderweise sei das Bundesamt in seinem Anerkennungsbescheid vom 18.12.2001 davon ausgegangen, dass der Kläger nicht an dem Brandanschlag beteiligt gewesen sei. Deshalb könne sich dieser auch schwerlich, wie von

der Beklagten gefordert, von einem Verbrechen distanzieren, welches er nicht begangen habe. Im Übrigen distanzieren sich der Kläger eindeutig von jeglicher politisch motivierter Gewalt gegen Rechtsgüter Dritter. Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten erfordere der Ausschlussstatbestand des § 51 Abs. 3 Satz 2 3. Alternative AuslG eine fortbestehende konkrete Wiederholungsgefahr, welche im Falle des Klägers nicht angenommen werden könne. Fehle die Behauptung der Beklagten, der Anerkennungsbescheid vom 18.12.2001 sei aufgrund der Verurteilung des Klägers zur Todesstrafe ergangen. Dahingestellt könne deshalb bleiben, ob die Todesstrafe in der Türkei weiterhin bestehe oder aufgehoben worden sei.

Der Kläger beantragt,

den Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.10.2004 aufzuheben, hilfsweise die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, wobei sie zur Begründung im Wesentlichen auf die in dem angegriffenen Bescheid angestellten Erwägungen verweist.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 04.04.2006 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Der Einzelrichter hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2006 informatorisch angehört. Wegen der dabei getätigten Angaben wird auf die gefertigte Anlage zur Niederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen bei der Entscheidung die Verwaltungsakten der Beklagten sowie ein Band Ausländerakten der Stadt Tübingen vor, auf die wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts Bezug genommen wird. Bezüglich des Sachvortrags der Beteiligten wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere als Anfechtungs-/bzw. Verpflichtungsklage statthaft (vgl. § 42 Abs. 1 VwGO) und innerhalb der Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylVfG erhoben, sie bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolge. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.10.2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), auch steht diesem kein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei zu.

Der Bescheid der Beklagten vom 29.10.2004, mit welchem die mit Bescheid vom 18.12.2001 ausgesprochene Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter bzw. die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich der Türkei widerrufen worden ist, ist weder in formeller (1.) noch in materiell-rechtlicher (2) Hinsicht zu beanstanden. Ferner steht dem Kläger kein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zur Seite (3.).

Der Erfolg des Begehrens des Klägers ist nach der seit dem 01.01.2005 geltenden Rechtslage zu beurteilen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 77 Abs. 1 AsylVfG, wonach in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat. Dies gilt auch für Streitigkeiten, in denen es um Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geht.

1. Der streitgegenständliche Widerrufsbescheid vom 29.10.2004 leidet in formeller Hinsicht nicht an einem wesentlichen Anhörungsmangel. Gem. § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG ist dem Ausländer vor der Verfügung einer Entscheidung über Rücknahme bzw. Widerruf der Asylanerkennung die beabsichtigte Entscheidung des Bundesamts schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den aus § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG resultierenden Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht dadurch verkürzt, indem es dem am 22.10.2004 per Telefax bei der Beklagten eingegangenen Fristverlängerungsantrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers abgelehnt und im Anschluss hieran mit Verfügung vom 29.10.2004 in der Sache trotz fehlender Äußerung des Klägerbevollmächtigten entschieden hat. Gem. § 31 Abs. 7 Satz 1 VwVfG stand es im pflichtgemäßem Ermessen der Beklagten, über diesen Antrag auf Verlängerung einer behördlich gesetzten

Frist zu entscheiden. Die von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im versagenden Bescheid vom 29.10.2004 hinsichtlich der Fristverlängerung angestellten Ermessenserwägungen leiden nicht an einem im gerichtlichen Verfahren zu beanstandenden Fehler. Zurecht stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seine Erwägungen ein, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Fristverlängerungsantrag erst am letzten Werktag vor Ablauf der gesetzten 1-monatigen Frist gestellt hat, obwohl ihn der Kläger bereits am 12.10.2004 mandatiert hat. Im Übrigen durfte in die Ermessenserwägung der Beklagten auch der von § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG vorgesehene Regelfall einer Frist von einem Monat eingestellt werden. Keiner Klärung bedarf deshalb, ob wie nunmehr vom Klägerbevollmächtigten angenommen, eine etwa fehlerhafte Anhörung in entsprechender Anwendung von § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG durch die Anhörungsmöglichkeit im gerichtlichen Verfahren geheilt werden könnte.

2. Der ausgesprochene Widerruf der Asylanerkennung des Klägers bzw. der Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen, ist im Ergebnis auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Nach der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Asyl- und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zusprechenden Entscheidungen unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, also insbesondere dann, wenn die Gefahr politischer Verfolgung im Herkunftsstaat nicht mehr besteht. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich geändert haben (vgl. hierzu ausführlich BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12/00 -; BVerwG, Urteil vom 25.08.2004 - 1 C 22/03 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.1999 - A 6 S 1974/98 -). Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Erkenntnislage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auch erst nachträglich bekannt geworden ist oder auf neu erstellten Erkenntnismitteln beruht. Dass § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG den Widerruf nur bei einer Änderung der Sachlage, nicht aber bei der bloßen Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung vorschreibt, legen sowohl der Wortlaut der Vorschrift, als auch der Gesetzeszweck nahe. Bereits der Wortlaut von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG „wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen“ spricht für eine restriktive Auslegung der Vorschrift dergestalt, dass eine Änderung der Sach- oder Rechtslage, nicht lediglich ein bloßer nachträglicher Erkenntnisgewinn vorausgesetzt wird. Schließlich verlangt auch der Gesetzeszweck keine erweiternde Auslegung der Widerrufsregelung auf den Fall der nachträglich besseren Erkenntnisse. § 73 Abs. 1 AsylVfG will die

Pflicht zum Widerruf für die Fälle festschreiben, in denen sich die Sachlage - insbesondere im Verfolgerstaat - so geändert hat, dass nun keine politische Verfolgung mehr zu befürchten ist. Hat das Bundesamt diese Verfolgungsgefahr hingegen ursprünglich falsch - wenn auch möglicherweise aufgrund der seinerzeit vorliegenden Erkenntnislage nachvollziehbar - eingeschätzt, kann dem ggf. über die Rücknahmevorschrift des § 73 Abs. 2 AsylVfG und die entsprechende Anwendung der allgemeinen Rücknahmevorschrift des § 48 VwVfG hinreichend Rechnung getragen werden. Im Übrigen sprechen auch gesetzessystematische Erwägungen bzw. die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Neuregelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für dessen restriktive Auslegung, insoweit wird auf die überzeugenden Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12/00 - verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung liegen demnach dann im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht mehr vor, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides erheblich geändert haben und deshalb die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG deswegen nunmehr ausgeschlossen ist. Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich dabei nicht allein nach dem im Anerkennungsbescheid vom Bundesamt zugrunde gelegten Sachverhalt, sondern nach den damals im Verfolgerstaat tatsächlich herrschenden Verhältnissen. Auch aus dem Ablauf einer längeren Zeitspanne ohne besondere Ereignisse im Verfolgerstaat kann eine erhebliche, die Pflicht zum Widerruf begründende Veränderung der Verhältnisse liegen. Lediglich die veränderte Einschätzung und neue Erkenntnisse über eine objektiv unveränderte Lage begründen wie oben dargelegt, keinen Widerrufsgrund im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Dies gilt auch für eine geänderte oder neu gebildete Rechtsprechung zur Verfolgungslage in einem Herkunftsstaat, sofern sie nicht bereits auf einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse beruht.

Offen kann dabei bleiben, ob die im Anerkennungsbescheid der Beklagten vom 18.12.2001 getroffene Feststellung, dass der Kläger als Asylberechtigter anzuerkennen ist und bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich der Türkei vorliegen, von vorn herein rechtswidrig war. Dafür könnte freilich sprechen, dass der Anerkennungsbescheid wohl davon ausgeht, die gegen den Kläger erfolgte Verurteilung zur Todesstrafe wegen der Beteiligung an den S.-Vorfällen stelle eine asylerbliche politische Verfolgung dar. Richtigerweise dürfte die Ahndung von gewaltsamen Übergrif-

fen, bei welchen 39 Menschen zu Tode kamen, eine legitime Maßnahme der Strafverfolgung darstellen. Die von den türkischen Sicherheitsbehörden in diesem Zusammenhang ergriffen Verfolgungsmaßnahmen dienen allein dem Rechtsgüterschutz, sie knüpfen nicht an die politische Überzeugung der Beteiligten an, auch wohnt ihnen kein „Politmalus“ inne. Dies bedarf jedoch keiner weitergehenden Klärung, da § 73 Abs. 1 AsylVfG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch zum Widerruf einer ursprünglichen rechtswidrigen Anerkennung unter den selben Voraussetzungen wie beim Widerruf einer zurecht erfolgten Asylanerkennung, d.h. bei einer nachträglichen Änderung der Verhältnisse ermächtigt. Zwar betrifft die Vorschrift entsprechend der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Terminologie (vgl. §§ 48, 49 VwVfG) in erster Linie die Aufhebung rechtmäßiger Verwaltungsakte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es für die Anwendbarkeit des § 73 Abs. 1 AsylVfG jedoch unerheblich, ob die Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgt ist, nach dieser Bestimmung daher auch rechtswidrige Anerkennungen widerrufbar sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.06.1997 - 9 B 280.97 -; BVerwG, Urteil vom 25.08.2004 - 1 C 22/03 -). Der Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf rechtswidrige Verwaltungsakte steht auch nicht entgegen, dass die Voraussetzungen einer zu unrecht erfolgten Asylanerkennung oder Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG im nachhinein scheinbar nicht entfallen können, da sie begriffsnotwendig von Anfang an nicht vorlagen. Diese Sicht verstellt den Blick auf den eigenständigen, nicht an die Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheides, sondern an die nachträgliche Veränderung der politischen Verhältnisse im Verfolgerland anknüpfenden Regelungszweck der Widerrufsbestimmungen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in dem angegriffenen Widerrufsbescheid vom 29.10.2004 im Ergebnis zurecht davon aus, dass sich die für die Asylanerkennung maßgeblichen Sachverhaltsumstände seither in wesentlicher Weise verändert haben, nicht lediglich eine Änderung der Erkenntnislage eingetreten ist. Dabei haben sich die Sachverhaltsumstände in der Türkei, vor allem aber auch die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des Ausländerrechts gerade in für den vorausgehenden Anerkennungsbescheid vom 18.12.2001 zentralen Punkten geändert.

a) Soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sich für den Widerruf auf § 51 Abs. 3 Satz 2 3. Alternative AuslG - jetzt § 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alternative AufenthG - stützt, liegt eine Änderung der Rechtslage vor. Denn § 51 Abs. 3 Satz 3 AuslG ist erst

durch Art. 11 Nr. 9 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 09.01.2002 mit Wirkung zum 01.01.2002 eingefügt worden und damit nach der Anerkennung des Klägers vom 18.12.2001 in Kraft getreten. Auch steht einem Widerruf wegen Rechtsänderung nicht die neu geschaffene Bestimmung des § 73 Abs. 2a AsylVfG entgegen, da diese Bestimmung aufgrund des Wortlautes und aus systematischen Erwägungen nicht auf Widerrufsverfahren anwendbar ist, in denen das Bundesamt vor dem 01.01.2005 über den Widerruf entschieden hat, diese Entscheidung aber noch nicht bestandskräftig geworden, sondern im Zeitpunkt der Rechtsänderung noch bei Gericht rechtshängig gewesen ist (vgl. ausführlich hierzu OVG Münster, Urteil vom 14.04.2005 - 13 A 654/05.A -).

Auch nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung teilt das Gericht die in dem Widerrufsbescheid der Beklagten vom 29.10.2004 vertretene Einschätzung, wonach im Falle des Klägers schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass er noch in der Türkei ein schweres nicht politisches Verbrechen im Sinne von § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG (entspricht § 51 Abs. 3 Satz 2 2. Alternative AuslG) begangen hat. Wie sich bereits dem Wortlaut des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG klar entnehmen lässt, ist der Tatbestand der Norm bereits dann erfüllt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die entsprechenden Taten begangen hat; einer rechtskräftigen Verurteilung ihretwegen bedarf es mithin nicht. Umgekehrt bedeutet dies allerdings auch, dass die tatsächlichen Feststellungen in einem - ausländischen - Strafurteil die deutschen Verwaltungsbehörden und nachprüfenden Gerichte für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG erfüllt sind, nicht binden, mögen sie auch ein mehr oder weniger starkes Indiz dafür sein, dass sich der Ausländer tatsächlich so verhalten hat, wie ihm im Strafurteil zur Last gelegt wird (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.12.2002 - 10 A 10089/02.OVG -). Dabei wird desto eher von der Richtigkeit der strafgerichtlichen Feststellungen ausgegangen werden können, je mehr das im Ausland geführte Strafverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprochen hat. Auch bei Berücksichtigung der vom Kläger vorgebrachten Einwände hinsichtlich der fehlenden Rechtsstaatlichkeit des gegen ihn in der Türkei geführten Strafverfahrens bestehen für das Gericht keine durchgreifenden Zweifel, dass der Kläger die mit Urteil des Staatssicherheitsgerichts Ankara vom 28.11.1997 abgeurteilte Straftat tatsächlich begangen hat. Wie der Kläger selbst vorträgt, konnte er die von ihm im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgetragene entlastenden Umstände auch im Strafverfahren vor dem Staatssicherheitsgericht Ankara, welches zu dem Urteil vom 28.11.1997 führte, vorbringen; das Staatssicherheitsgericht würdigte diese Umstände lediglich abweichend, als von seinem Verteidiger im Strafverfahren

beantragt. Insbesondere brachte der Kläger auch in dem Strafverfahren die nunmehr gegen die Richtigkeit des Urteils angeführten zentralen Erwägungen, nämlich eine Alibibescheinigung seines Arbeitgebers bzw. Zweifel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Wiedererkennenszeugen, vor. Bei der gebotenen Gesamtschau sind diese punktuellen Umstände nicht geeignet, die Richtigkeit des in einem umfangreichen, über mehrere Instanzen geführten Strafverfahrens in Zweifel zu ziehen. Zurecht geht der angegriffene Widerspruchsbescheid der Beklagten auch davon aus, dass die abgeurteilte Tat, nämlich die Beteiligung an einem politisch motivierten Übergriff auf unbeteiligte Personen, bei welchem 39 Menschen durch Brandeinwirkung zu Tode kamen, ein schweres Verbrechen im Sinne von § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG darstellt. Dahingestellt kann im vorliegenden Fall bleiben, ob der Begriff des schweren nicht politischen Verbrechens im Sinne des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG nach Maßgabe des deutschen Strafrechts zu beurteilen ist, ob insoweit ein Verbrechen in Rede steht und ob die geforderte „Schwere“ des Verbrechens eine qualifizierte, über die Bestimmung des § 12 StGB hinausgehende Mindeststrafe voraussetzt (vgl. hierzu ausführlich OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.12.2002, a.a.O.).

Nicht zu folgen vermag das Gericht der im versagenden Bescheid vertretenen Auffassung, wonach die Bestimmung des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG keine Wiederholungsgefahr voraussetzt. Vielmehr ist bei allen fünf Fallvariationen des Absatzes 8, auch wenn es nicht in jedem Fall ausdrücklich zur Tatbestandsvoraussetzung gemacht wurde, die Einschränkung zu machen, dass von dem Betreffenden auch in Zukunft eine konkrete Gefahr, wie sich in der Begehung der jeweils genannten Taten manifestiert hatte, ausgehen muss, weil nur unter diesen Voraussetzungen auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Asylberechtigung, auf welche die Vorschrift ebenfalls anwendbar ist, verfassungsrechtlich unbedenklich neutralisiert werden kann (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 06.06.2005 - A 4 K 10512/05 -). Andernfalls würde es an einem zumindest gleichrangig zu schützenden Rechtsgut von Verfassungsrang fehlen, das allein eine Zurückdrängung des Asylgrundrechts zu rechtfertigen vermag. Insbesondere wird auch durch eine rechtskräftige Verurteilung das Erfordernis einer konkreten Wiederholungsgefahr in Bezug auf eine entsprechend schwere Straftat nicht ersetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2000 - 9 C 8.00 - zu § 51 Abs. 3 Satz 1 2. Alternative AusIG). Diese Auslegung wird auch durch den Gesetzeszweck des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG geboten, da es sich um eine Maßnahme der polizeilichen Gefahrenabwehr handelt. Solche Maßnahmen sind jedoch stets nur zur Abwehr von Schäden gerechtfertigt, die für die Zukunft zu fürchten sind, nicht aber als Reaktion auf vergangenes Fehlverhalten, mag dieses auch noch so schwerwiegend

sein. Dabei ist jedoch an den Prognosemaßstab, d.h. die Wahrscheinlichkeit der zu befürchtenden weiteren Rechtsgutverletzungen, kein all zu hoher Maßstab anzulegen. Dies folgt zum einen aus dem hohen Rang der bedrohten Rechtsgüter, zum anderen aus den praktischen Schwierigkeiten, welche der Nachweis konkreter Gefährdungen bei derartigen Straftaten bildet. Die Rechtsprechung verlangt deshalb - gleichsam wie bei einer widerlegbaren Vermutung -, dass der Ausländer glaubhaft dartut, sich endgültig von dem betreffenden Umfeld gelöst zu haben (vgl. ausführlich OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.12.2002, a.a.O.). Bei Anwendung dieses Maßstabes kann von einer Widerlegung der Gefahrprognose im Falle des Klägers keine Rede sein. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass der Kläger ausweislich der beigezogenen Ausländerakten während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bisher in keiner Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Da der Kläger nach dem oben Gesagten eine Beteiligung an dem sogenannten Sivas-Massaker generell in Abrede stellt, was nach dem oben gesagten von dem Verwaltungsgericht nicht geteilt wird -, war es ihm verwehrt, zu den Umständen, welche zu der Tatbegehung geführt haben bzw. zu einer Einbindung in entsprechende islamisch-fundamentalistische Strukturen nähere Angaben zu machen. Die bloße Behauptung, nicht mehr in derartige fundamentalistische Strukturen eingebunden zu sein, reicht für eine Widerlegung des Gefahrverdachts nicht aus (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 30.05.2005 - A 12 K 10186/05 -).

b) Unabhängig hiervon liegt eine wesentlichen, bereits für sich gesehen zum Widerruf berechtigende Sachverhaltsänderung darin, dass nach Ergehen des Anerkennungsbescheides in der Türkei mit Wirkung zum 09.08.2002 die Todesstrafe endgültig abgeschafft worden ist. Wie sich der lediglich rudimentären Begründung des Anerkennungsbescheides vom 18.12.2001 unzweifelhaft entnehmen lässt, erfolgte die Anerkennung des Klägers als politisch Verfolgter vor allem mit Hinweis auf die ihm in der Türkei drohende Todesstrafe. Zurecht geht der angegriffene Bescheid deshalb davon aus, dass deren Abschaffung eine wesentliche, zum Widerruf berechtigende Sachverhaltsänderung im Sinne von § 73 Abs. 1 AsylVfG darstellt. Dahingestellt kann dabei bleiben, ob die Anerkennung aufgrund der drohenden Todesstrafe zurecht erfolgt ist, nachdem auch zum Zeitpunkt des Bundesamtsbescheides nach der herrschenden Erkenntnislage eine Vollstreckung der Todesstrafe in der Türkei nicht zu erwarten war.

3. Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zur Seite. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des

§ 60 Abs. 2 AufenthG nicht vor, wonach ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Der Begriff der Gefahr im Sinne der Vorschrift entspricht dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“. Allerdings kommen nur solche Gefahren in Betracht, die dem Ausländer landesweit drohen, denen er sich also nicht durch ausweichen in sichere Gebiete des Herkunftslandes entziehen kann. Zwar geht die Kammer auch in jüngerer Rechtsprechung bei allgemeiner Betrachtungsweise davon aus, dass die türkischen Sicherheitsorgane in einem nicht unerheblichem Umfang psychischen und physischen Druck, der die Qualität von Menschenrechtsverletzungen und auch von Folter annehmen kann, anwenden. Trotz der auf massivem Druck der EU in jüngster Zeit stattgefundenen gesetzlichen Verbesserungen liegen zahlreiche Erkenntnisquellen vor, die für die Jahre 2004 und 2005 weiterhin von einer erheblichen Zahl von Folterungen und anderen, vergleichbaren Menschenrechtsverletzungen in der Türkei berichten (vgl. Kaya, Gutachten vom 10.09.2005 an VG Magdeburg und vom 08.08.2005 an VG Sigmaringen, Aydin, Gutachten vom 25.06.2005 an VG Sigmaringen, amnesty international, Stellungnahme vom 20.09.2005 an VG Sigmaringen). Selbst das Auswärtige Amt weist in dem Lagebericht vom 11.11.2005 daraufhin, dass zwar ein deutlicher Rückgang von Folterfällen zu verzeichnen sei, es aber noch nicht gelungen sei, Folter und Misshandlungen im Polizeigewahrsam vollständig zu unterbinden. Folter wird allerdings seltener als früher und vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden praktiziert (vgl. umfassend OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.04.2005 - 8 A 273/04.A -). Im Falle des Klägers ist es jedoch nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ihm bei Rückkehr in die Türkei, auch im Falle einer Abschiebung, die konkrete Gefahr von menschenrechtswidrigen Übergriffen droht. Dafür spricht bereits, dass der Kläger in der Türkei rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt ist, mithin er bei Rückführung direkt in den Strafvollzug eingewiesen würde und keine polizeilichen Untersuchungsmaßnahmen, welche nach der Erkenntnislage mit einem höheren Misshandlungsrisiko einhergehen, zu erwarten sind. Auch besteht bei Personen, welche wegen fundamentalistischer religiös motivierter Straftaten verurteilt worden sind, generell kein signifikantes Risiko, Opfer derartiger menschenrechtswidriger Übergriffe zu werden (vgl. ausführlich VG Düsseldorf, Urteil vom 22.07.2002, - 4 K 7165/01.A -). Fälle von gefolterten religiösen Beschuldigten spielen in den Dokumentationen der neutralen Menschenrechtsstiftung, des türkischen Menschenrechtsvereins und in dem Presseberichten praktisch keine Rolle.

Dem Kläger steht auch nicht aufgrund seiner in der mündlichen Verhandlung erstmalig geltend gemachten schlechten psychischen Gesundheit ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zur Seite. Zwar kann die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 21.09.1999 - NVwZ 2000, 206). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, den betreffenden Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist. Bei der gebotenen „qualifizierten Betrachtungsweise“ kann von einer erheblichen Leibes- oder Lebensgefahr des Klägers bei zwangsweiser Rückführung in die Türkei nicht ausgegangen werden. Der Kläger hat auch in der mündlichen Verhandlung lediglich dargetan, in unregelmäßigen Abständen einen Psychiater aufzusuchen, welcher ihn medikamentös - vor allem wegen Schlafschwierigkeiten - behandle bzw. eine Gesprächstherapie veranlasst habe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gem. § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Gem. § 167 Abs. 2 VwGO wird davon abgesehen, das Urteil hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomburisten im höheren Dienst vertreten lassen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

XXX